

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 16.

Düsseldorf, Samstag den 22. April

1916.

**Beilagen:** Öffentliche Anzeiger Nr. 31, 32 und Nr. 16 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 26. April d. Js., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide 203, Stück 69 bis 73 des Reichsgesetzblatts 203, Ueberlassung von Kartoffeln an naturalberechtigte Feldarbeiter 203, Namensänderung 203, Lebensmittelpreise für März 204, Konful 204, Jagd- und Schonzeit 204, Gesellenprüfungsordnung für Barbier usw. 204, Sammlungen zu Kriegswohlfahrtszwecken 208, Entlohnung der Arbeiter bei Heereslieferungen 209, Kollekte 209, Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren 209, Versicherungsbeiträge für Pferde und Rindvieh 209, Verteilung der Dotationsrente 209, Ruhegehaltskasse für Kommunalverbände und Gemeinden der Rheinprovinz 210, Enteignung 210, Verbot des Verkaufs von Ruz- und Kastanienbäumen 211, 214, Bestands-erhebung von Reismaschinen 211, Regelung des deutsch-niederländischen Grenzverkehrs 212, Personalien 214.

### „Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande“!

#### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

403. Das zu Berlin am 9. April 1916 ausgegebene 69. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5136. Bekanntmachung über die Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 8. April 1916.

Nr. 5137. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum. Vom 8. April 1916.

404. Das zu Berlin am 11. April 1916 ausgegebene 70. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5138. Bekanntmachung, betreffend die verlängerten Prioritätsfristen. Vom 8. April 1916.

405. Das zu Berlin am 11. April 1916 ausgegebene 71. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5139. Bekanntmachung über den Verkehr mit Verbrauchszucker. Vom 10. April 1916.

406. Das zu Berlin am 13. April 1916 ausgegebene 72. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5140. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261). Vom 12. April 1916.

407. Das zu Berlin am 14. April 1916 ausgegebene 73. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5141. Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 13. April 1916.

Nr. 5142. Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 13. April 1916.

Nr. 5143. Bekanntmachung über die Ausdehnung der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758) auf Verträge über die Lieferung von Steinkohlen und Braunkohlen. Vom 13. April 1916.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

408. Auf Grund der Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 31. März (Reichs-Gesetzbl. S. 223) und mit seiner Genehmigung bestimmen wir: die Kommunalverbände haben den Kartoffelerzeugern für die aus ihrer Wirtschaft zu verpflegenden naturalberechtigten Feldarbeiter einschließlich der ausländischen Arbeiter und der Kriegsgefangenen bis zu 3 Pfund Kartoffeln für den Kopf und Tag bis zum 31. Juli 1916 zu belassen, sofern durch andere Nahrungsmittel kein ausreichender Ersatz beschafft werden kann.

Berlin W. 9, den 10. April 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

IA Ia 6944 M. f. L.

Der Minister des Innern. von Loebell.

V 12301 M. d. J.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

409. Dem Wilhelm Martin Rakowski, geboren am 4. August 1874 in Saddek, Kreis Neidenburg, seiner Ehefrau Maria geborenen Gonschorowski und seinen Kindern: 1. Maria Elisabeth, geboren am 20. Juni 1898 in Katernberg, 2. Wilhelm August, geboren am 3. August 1899 in Katernberg, 3. Heinrich Franz, geboren am 1. Juli 1901 in Essen-Altenessen, 4. Ernst Konrad, geboren am 28. Oktober 1905 in Stoppenberg, 5. Elly, geboren am 11. September 1909 in Stoppenberg, sämtlich in Stoppenberg wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Kreiber zu führen.

Düsseldorf, den 8. April 1916. I Ca 2690.

Der Regierungs-Präsident.



Nr.	Namen der Notierungsorte und der zugehörigen Lieferungsverbände.	C. Fleischpreise im Kleinhandel																																	
		Schweine-		Rind-		Schaf-		Kuh-		Kalb-		Lamm-		Schweine-		Fleisch																			
		schmalz		Fleisch		Fleisch		Fleisch		Fleisch		Fleisch		Fleisch		Fleisch		Fleisch		Fleisch		Fleisch		Fleisch		Fleisch		Fleisch							
		ausländisches (Preßschmalz)	inländisches	Bratfleisch von der Keule vom Vorderviertel	Kochfleisch vom Bauch usw.	Bratfleisch von der Keule vom Vorderviertel	Kochfleisch vom Bauch usw.	Bratfleisch von der Keule vom Vorderviertel	Kochfleisch vom Bauch usw.	Bratfleisch von der Keule vom Vorderviertel	Kochfleisch vom Bauch usw.	Bratfleisch (Keule)	Kochfleisch (Vorderf. Rippen, Hals)	Bratfleisch (Keule)	Kochfleisch (Brust, Hals, Därming)	Korlettes (Karbonade)	Keule, Schulter	Ramm	Bratfleisch																
Es kostet 1 kg in Pfennig																																			
1	Cleve (Kreis Cleve)	—	380	480	400	360	480	400	360	480	400	360	480	400	—	—	540	540	540	(ausländisch)															
2	Crefeld (Kreise Kempen, Crefeld-St. u. L.)	—	—	480	480	480	—	—	—	—	—	—	480	440	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
3	Düsseldorf (Kreise Düsseldorf-St. u. L.)	—	—	—	—	—	520	480	460	480	460	440	480	440	460	420	290	290	340	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
4	Duisburg (Kreise Barmen, Lemmer, Remscheid, Solingen-St. u. L., Oberfeld, Wittmann, Duisburg, Wilhelm-Ruhr-Oberhausen, Dinslaken, Hamborn)	—	—	480	480	480	—	—	—	—	—	—	400	400	430	427	640	640	640	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
5	Essen (Kreise Essen-St. u. L.)	—	520	—	—	—	500	500	480	480	480	440	440	400	—	—	400	360	320	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Gelbern (Kreis Gelbern)	—	400	400	400	380	400	400	380	400	400	360	400	360	—	—	400	360	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	M.-Gladbach (ist kein Hauptmarktort)	—	—	420	420	410	480	460	450	420	420	410	400	380	360	340	400	360	320	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Moers (Kreis Moers)	—	440	440	440	440	440	440	440	440	440	440	360	360	—	—	294	294	294	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Neuß (Kreise M.-Gladbach-St. und L., Grevenbroich, Rheyn, Neuß St. u. L.)	340	520	480	500	500	480	440	440	440	440	400	480	400	480	460	400	360	380	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Wesel (Kreis Nees)	500	440	480	440	440	500	450	450	480	440	440	530	450	500	430	400	360	320	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anmerkung: In Wesel kostete im obengenannten Monat 1 Liter Essig 25 Pf., 1 Kilogramm Mierenfett 4,00 Mark.

Theoretische Prüfung.  
 I. Barbier und Friseur. 1. Besprechung der Arbeitsprobe unter Berücksichtigung der wichtigsten Anforderungen zur Ausführung der Herrenbedienung. 2. Kenntnis der hygienischen Vorschriften im Friseurgewerbe. 3. Kenntnis der zu verbrauchenden Materialien, Zweck, Beschaffenheit und Aufbewahrung derselben. 4. Behandlung der Materialien und Utensilien. 5. Deutsch und Rechnen.  
 II. Friseur und Perückenmacher. 1 bis 5

D. Getreidepreise (Die unteren Preise für ausländische Waren)															
inländisch, geräuchert, roher Schinken		Weizen			Roggen			Futtergerste			Hafer				
im ganzen mit Knochen	im ganzen ohne Knochen	im Auschnitt	inländischer geräucherter Schweinespeck	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering
Es kosten je 100 kg															
		M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.
—	—	—	—	190	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	240	28 76	—	—	24 76	—	—	30	—	—	30	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31 50	—
—	—	—	480	311	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
700	647	720	720	300	29 22	—	—	24 22	—	—	30 40	—	—	30 60	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32 13	—
—	480	540	460	260	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
450	—	600	460	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	460	200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
440	520	520	460	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
440	460	600	460	160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	460	160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Düsseldorf, den 12. April 1916. I G 2419. Der Regierungs-Präsident.

wie zu I. Zu 1. Besprechung des ausgeführten Gesellschaftsstückes, die wichtigsten Anforderungen an gebrauchsfähige Haarersatzteile.  
 III. Damenfriseur und Perückenmacher. 1 bis 5 wie zu I und II. Zu 1. mit besonderer Berücksichtigung der Kenntnisse zur Behandlung des lebenden Frauenhaares. Die neue Bestimmung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.  
 Düsseldorf, den 12. April 1916. I. F. 717. Der Regierungs-Präsident.

414. Nachstehend bringe ich die vom Staatskommissar des Herrn Ministers des Innern auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli v. Js. in der Zeit vom 26. März bis 1. April 1916 genehmigten öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrtszwecken zur öffentlichen Kenntnis, soweit sie für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Frage kommen.

Zfd. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck	Stelle, an die die Mittel abgeführt werden sollen	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
1. Sammlungen.				
1	Kaiser Wilhelm-Dank, Berlin W 35, Flottwellstraße 3	Versorgung der Mannschaften der Armee und Marine mit Karten der Kriegsschauplätze, der deutschen Kriegsgefangenen im Ausland, der Verwundeten und Kriegsverletzten sowie der Feldtruppen mit Unterrichts- und Bildungsmitteln	Kaiser Wilhelm-Dank	Bis 30. Sept. 1916, Preußen.
2	Vaterlandsspende zur Errichtung deutscher Kriegsbeschädigten-Erholungsheime G. B. Berlin W 57, Bülowstr. 100	Zum Besten der deutschen Kriegsbeschädigten	Vaterlandsspende	Bis 30. Sept. 1916, Preußen.
3	Tägliche Rundschau, Berlin, Zimmerstr. 7	Zum Besten des Roten Halbmonds	Kaiserlich Türkisches Generalkonsulat in Berlin	Bis 30. Juni 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
4	Tägliche Rundschau, Berlin, Zimmerstr. 7	Liebesgabenammlung für das Feldheer	Tägliche Rundschau	Bis 30. Juni 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
5	Verband der deutschen Tiefbauunternehmer G. B., Berlin-Wilmersdorf, Berliner Str. 6/7	Zum Besten der Bäder- und Anstaltsfürsorge des Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz	Rotes Kreuz	Bis 30. Sept. 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
6	Verlag der Täglichen Rundschau, Berlin, Zimmerstr. 7	Zum Besten der deutschen Flottenmannschaften	Reichsmarineamt	Bis 30. Juni 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
7	Direktorium des Bundes für freiwilligen Vaterlandsdienst, Berlin, Bellevuestraße 21/22	Beschaffung von Musikinstrumenten für Heer und Marine	Das Direktorium	Bis 30. Sept. 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
8	Evang. Blätter = Vereinigung für Soldaten und Kriegsgefangene Deutsche im feindlichen Ausland, Bad Nassau, Feldstr. 4	Schaffung von Büchereien für deutsche Kriegsgefangene	Die Vereinigung	Bis 30. Mai 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
9	Deutsches Zentralhilfskomitee für die Notleidenden in den von deutschen Truppen besetzten Teilen Russisch-Polens, Berlin, Behrenstr. 38	Zum Besten der in den besetzten Teilen Russisch-Polens befindlichen notleidenden Bevölkerung	Das Präsidium des Komitees	Bis 31. Dezbr. 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
10	Hilfsverein der deutschen Juden, Berlin, Steglitzerstraße 12	Unterstützung der notleidenden jüdischen Einwohner in den von den deutschen Truppen besetzten Teilen Rußlands	Der Hilfsverein	Bis 30. Juni 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.

Spde. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck	Stelle, an die die Mittel abgeführt werden sollen	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
11	Verlag „Germania“, Berlin, Stralauerstr. 25	Kostenfreie Versendung des „Sonntagsblatt für die katholischen Mannschaften des deutschen Heeres“	Der Verlag	Bis 31. August 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.
12	Komitee für den Kriegswaisenfonds der Agudas Jisroel, Frankfurt a. M., Gr. Effenheimerstr. 23	Zum Besten des Kriegswaisenfonds der Agudas Jisroel und der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen	10% Nationalstiftung, im übrigen der Kriegswaisenfonds der Agudas Jisroel	Bis 30. Juni 1916, Preußen. Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis.

## 2. Vertriebe von Gegenständen:

## a) Bilder und Gedenkblätter.

1	Hessmer, Fritz, Berlin S. 42, Oranienstr. 140/142	Zum Besten der Reichsmarinestiftung	Reichsmarinestiftung	Bis 30. Septbr. 1916, Preußen.
---	---	-------------------------------------	----------------------	--------------------------------

## b) Postkarten.

2	Reichs spende, Dessau	Hinterbliebenenfürsorge	Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen	Bis 30. Septbr. 1916, Preußen.
3	Buchdruckerei Georg Beyer, Berlin S. 42, Brandenburgstr. 72/73	Zum Besten des Invalidendank	Invalidendank bezw. Zentralstelle für die Kriegsinvalidenfürsorge	Bis 30. Septbr. 1916, Preußen.

## c) Sonstige Gegenstände.

4	Bündert & Lettré, Berlin C. 19, Spittelmarkt 8/10 Düsseldorf, den 11. April 1916.	Zum Besten des Invalidendank	Invalidendank	Bis 31. Dezbr. 1916, Preußen. Der Regierungs-Präsident.
---	--	------------------------------	---------------	--

415. Die Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des VII. Armeekorps zu Münster vom 1. April d. Js. I b Nr. 8316 (N.-Bl. S. 195), betr. angemessene Entlohnung der Arbeiter bei Heereslieferungen, gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Wesel. Mob. 6425.

Düsseldorf, den 11. April 1916.

Der Regierungs-Präsident.

416. Der Herr Oberpräsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 27. v. Mts. B 89 II dem Verein für christliche Volksbildung in Rheinland und Westfalen (Sitz M. Gladbach) die Erlaubnis erteilt, zum Besten seiner Zwecke im Jahre 1916 bei evangelischen Freunden der Sache in den Städten der Rheinprovinz einmalige freiwillige Beiträge zu sammeln. Mit der Einsammlung der Beträge sind beauftragt Richard Neumann aus M. Gladbach und Heinrich Kreuder aus Elberfeld.

Düsseldorf, den 12. April 1916. I Ca 2895.

Der Regierungs-Präsident.

417. Nachdem die vom Bundesrat am 30. März 1916 (N.-G.-Bl. S. 214/215) erlassene Bekanntmachung über „Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren“ mit dem 1. April in Kraft getreten ist, setze ich die von mir am 1. Februar 1916 Abteilung I c R Nr. 2358 erlassene Bekanntmachung Nr.

W. M. 562/16 K. R. A. betreffend „Preisbeschränkung im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren“ außer Kraft.

Münster, den 12. April 1916. I c R Nr. 10818.

Stellv. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich des VIII. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.

Düsseldorf, den 16. April 1916. Mob. 7070.

Der Regierungs-Präsident.

418. Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 21. März cr. auf Grund des § 8 der Viehseuchen-Entschädigungsgesetz für die Rheinprovinz vom 8. März/27. April 1912 beschlossen, für das Rechnungsjahr 1916 an Versicherungsbeiträgen für Pferde 25 Pfg. und für Rindvieh 30 Pfg. für das Stück zu erheben. Die Aufnahme des abgabepflichtigen Viehbestandes erfolgt im Juli d. Js. IV. 1261.

Düsseldorf, den 6. April 1916.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz, v. Renvers.

419. Auf Grund des § 8 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 bringe ich hier-

mit zur öffentlichen Kenntnis, daß das Reglement für die Verteilung der gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Dotationsrenten (veröffentlicht in Nummer 22 des Amtsblatts für 1906) nach dem Beschlusse des 56. Rheinischen Provinziallandtags vom 2. Februar 1916 und dem Erlasse der zuständigen Herren Minister vom 22. März d. Js. weiterhin für die Rechnungsjahre 1917 bis einschließlich 1921 in Geltung bleibt.

Düsseldorf, den 12. April 1916.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Dr. von Renvers, Königlich-Regierungspräsident a. D.  
420. Nach § 3 der Satzung für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz vom 18. März 1901/24. März 1914 wird bekannt gemacht, daß im Rechnungsjahr 1915 an Ruhegehältern einschließlich der entstandenen Zinsen und Verwaltungskosten 998 751 M. 19 Pf. gezahlt sind. Unter Anrechnung der Nacherhebungen nach § 7 der Satzung und der erstatteten Militärrenten sind aufzubringen 960 181 M. 61 Pf. Die umlagepflichtigen Ge-

422. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau des II. Gleises von Friemersheim nach Millingen bezw. Bau der Eisenbahn von Geldern nach Moers zu enteignende, in der Gemeinde Moers, Gemarlung Asberg belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Freitag, den 5. Mai 1916, nachmittags 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr auf dem Landratsamt in Moers anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

hälter haben nach dem Stande vom Monat April 1915 betragen 10 390 219 M. Wihin berechnet sich der für das Rechnungsjahr 1915 zu leistende Beitrag für jede Mark des Dienststeinkommens auf rund 9,25 Pf. Die Einforderung der hiernach zu zahlenden Beiträge erfolgt mit besonderen Anschreiben.

Düsseldorf, den 11. April 1916. I. H. 2831. L.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

421. Nach § 7 der Satzung der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz wird bekannt gemacht, daß im Rechnungsjahr 1915 an Ruhegehältern, Zinsen und Verwaltungskosten 788 227,35 M. gezahlt sind. Unter Abzug der erstatteten Militärrenten und der nach § 12 der Satzung nacherhobenen Beiträge von zusammen 43 347,71 M. sind 739 879,64 M. aufzubringen. Die umlagepflichtigen Gehälter haben im Monat April 1915 betragen 13 729 735 M., so daß auf jede Mark 5,40 Pf. entfallen. Die Anforderung der hiernach zu entrichtenden Beiträge erfolgt mit besonderem Anschreiben.

Düsseldorf, den 12. April 1916. I. H. 2836 S.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nr. des Gemeindefeststellungsregisters	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschafts- Art und Lage	Größe der zu enteignenden Grundfläche		
	Gemarkung	Karten- blatt (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
25	Asberg	7	770/67 zc.	Ackerer Peter Mitterskamp zu Moers-Asberg	Asberg	XII	561	Acker	—	9	71
30	"	7	766/74	Derselbe	"	XII	561	"	—	4	42
42	"	7	55/IX.56	Frau Heinrich Schmitz geb. Hunsmann zu Moers-Asberg	"	VIII	375	"	—	1	61
43	"	7	55/IX.57	Dieselbe	"	VIII	375	"	—	2	85
62	"	7	875/52 zc.	Schlosser Peter Büttmann in Moers	"	IV	187	Hofraum	—	3	67
87	"	7	955/13	Gewerkschaft der Zeche Rhein- preußen zu Homberg	"	I	8	Acker	—	—	39
49	"	7	756/55	Zechenarbeiter Hermann Bütt- mann zu Moers-Asberg und Miteigentümer	"	I	33	"	—	5	05
64	"	7	848/36	Dieselben	"	I	33	"	—	13	67
65	"	7	849/36	Dieselben	"	I	33	Hofraum	—	8	99
66	"	7	850/34	Dieselben	"	I	33	Acker	—	35	13
35	"	7	755/55	Dieselben	"	I	33	"	—	6	12

Düsseldorf, den 13. April 1916.

I. K. 1501.

Der Enteignungskommissar: Dr. Bred e, Geheimer Regierungsrat.

423. Infolge des nunmehrigen Ausschlagens der Nußbäume und Edelkastanienbäume wird eine Genehmigung zum Fällen von diesen Bäumen im Bereiche des VIII. Armeekorps nicht mehr erteilt. Bereits bewilligte Fällungen sind unter Vorzeigung des Erlaubnischeines bei der zuständigen Polizeibehörde umgehend vorzunehmen. Im übrigen bleiben die Verfügungen und Bekanntmachungen des stellv. Generalkommandos vom 15. Januar bzw. 20. Januar 1916 in Kraft.

Coblenz, den 14. April 1916. I E. Fr.-Nr. 2025.

Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General:

von Bloëz, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Cöln.

Düsseldorf, den 19. April 1916. Mob. 7292.

Der Regierungs-Präsident.

#### 424. Bekanntmachung

(Nr. W. IV. 249/3. 16. R. R. U.),

betreffend Bestandserhebung von Reißmaschinen.

Vom 26. April 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königl. Verordnung vom 31. Juli 1914 den Uebergang der vollziehenden Gewalt betreffend — zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Zuwiderhandlung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft\*).

§ 1.

#### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 26. April 1916 in Kraft.

§ 2.

#### Meldepflichtige Gegenstände.

Sämtliche im Inland befindlichen Maschinen, die zum Reißen oder Auflösen von Lumpen, Gegenständen oder

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Abfällen aller Arten dienen können, 1. Kunstvoll- bzw. Vorreißmaschinen (Reißwölfe), 2. Nachreiß- (Efiloché-) Maschinen (auch mehrtamburige), 3. Nachreißmaschinen, 4. Drouffetten, unterliegen einer Meldepflicht (§§ 4 bis 6).

§ 3.

#### Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen (einschließlich derer des öffentlichen Rechtes), die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) haben oder bei denen bzw. für die sich meldepflichtige Gegenstände unter Zollaufsicht befinden.

§ 4.

#### Stichtag. Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der bei Ablauf des 26. April 1916 tatsächlich vorhandene Bestand. Die bis zu diesem Zeitpunkt fest in Auftrag gegebenen Maschinen sind ebenfalls aufzuführen, jedoch gesondert unter Angabe „in Auftrag“. Die Meldung ist bis zum 10. Mai 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 5.

#### Inhalt der Meldung.

Die Meldungen haben ausschließlich unter Benutzung des amtlichen Meldescheines (§ 6) in doppelter Ausfertigung (Schein A und B) zu erfolgen. Die Meldepflicht erstreckt sich auf die Beantwortung folgender Fragen: 1. Zahl der vorhandenen bzw. fest in Auftrag gegebenen Kunstvoll- bzw. Vorreißmaschinen, Nachreißmaschinen (auch mehrtamburige), Nachreißmaschinen und Drouffetten. 2. Herkunftsbezeichnung der Maschinen. 3. a) Anzahl der Reservetambure, b) bei mehrtamburigen Maschinen Anzahl der hintereinanderliegenden Tambure. 4. Tamburdurchmesser und Arbeitsbreite. 5. Belag und Teilung der Stifte. 6. Erreichbare durchschnittliche Monatserzeugung (10 Stunden an einem Tag) bei der Verarbeitung von altem bzw. neuem Material.

§ 6.

#### Meldescheine.

Die amtlichen Meldescheine sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, auf einer Postkarte anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen; sie hat die Aufschrift zu tragen „Betrifft Meldeschein für Reißmaschinen“.

§ 7.

#### Anfragen.

Anfragen sind an die Sektion W. IV der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-

ministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten.

Münster, den 15. April 1916. I. c. R. Nr. 12293.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando  
des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich  
des 8. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.

Düsseldorf, den 19. April 1916. Mob. 7319.

Der Regierungs-Präsident.

### Bekanntmachungen der Militärbehörde.

425.

#### Verordnung

über die Regelung des deutsch-niederländischen  
Grenzverkehrs.

Auf Grund der §§ 1 bis 3 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht, vom 16. Dezember 1914 — R.-G. Bl. S. 521 — und auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — G.-G. S. 451 — wird folgendes bestimmt:

1.

Bewohner niederländischer Grenzbezirke können, wenn sie von dort aus in deutschen Grenzbezirken — namentlich als Arzt, Geistlicher, Landmann, Gewerbetreibender, ländlicher oder gewerblicher Angestellter oder Arbeiter — beruflich tätig sein wollen, die Vergünstigung erlangen, zu wiederholtem Ueberschreiten der Grenze nach Deutschland zugelassen zu werden, ohne daß sie jedesmal eines konsularischen Sichtvermerks (Visa) auf ihrem Passe bedürfen.

2.

Wer sich die Vergünstigung der Ziffer 1 verschaffen will, muß einen Auslandspaß haben und ihn dem zuständigen deutschen Konsulat mit dem Antrag auf Erteilung eines Dauersichtvermerks (Dauervisä) vorlegen.

Hierbei ist der Nachweis zu erbringen, daß und wo der Paßinhaber eine feste Berufstätigkeit ausübt oder ausüben wird. Industriearbeiter haben eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung des Arbeitgebers über das Arbeitsverhältnis und dessen voraussichtliche Dauer beizubringen.

Soll sich die Berufstätigkeit auf mehr als einen Ort erstrecken, wie möglicherweise bei Ärzten, Geistlichen, Landleuten, so ist auf tunlichste Beschränkung der Zahl dieser Orte Bedacht zu nehmen. Hierbei kann der Umfang der seither geübten Tätigkeit als Maßstab dienen.

3.

Das Konsulat zieht Erkundigungen über die Person des Paßinhabers, insbesondere über dessen Zuverlässigkeit, ein und fragt beim zuständigen Grenzschutzkommando an, ob gegen die beantragte Erteilung des Sichtvermerks (2) Bedenken obwalten.

Das Grenzschutzkommando veranlaßt nach seinem Ermessen ebenfalls Ermittlungen über den Paßinhaber,

namentlich über dessen berufliche Tätigkeit (Ziffer 2, Absatz 3), bei einem Arbeitsverhältnis durch Erkundigungen beim Arbeitgeber und teilt, wenn es keine Bedenken hat, dem Konsulat mit,

wo sich der Paßinhaber die erforderliche militärische Durchlaßkarte (4) ausstellen und aushängen lassen kann,

und, wenn nicht allgemeine Bestimmung ergangen ist, welcher Grenzübergangsort im Sichtvermerk festgesetzt werden soll.

Das Konsulat versteht alsdann den Paß mit einem Sichtvermerk.

4.

Das Grenzschutzkommando stellt auf Grund des Sichtvermerks, sofern nicht noch Bedenken hervortreten, eine Durchlaßkarte aus, die mit einem abzustempelnden Doppel der Paßphotographie versehen und vom Inhaber unterschrieben wird, und verweist unter dem Sichtvermerk auf die ausgestellte Durchlaßkarte.

5.

Paß und Durchlaßkarte zusammen berechtigen alsdann den Inhaber, während der Geltungsdauer der Durchlaßkarte die in der Karte und im Sichtvermerk des Passes angegebene Grenzübergangsstelle wiederholt zu überschreiten.

6.

Die Durchlaßkarte ist bei jeder Ein- und Ausreise von dem Durchlaßposten mit Lochzange zu durchlöcheren; vor vollständiger Durchlöcherung muß der Inhaber ihre Erneuerung bei der ihm zu bezeichnenden Dienststelle rechtzeitig nachsuchen.

7.

Wer auf seinen Paß zum ersten Male einreist, hat sich unverzüglich, spätestens binnen 8 Stunden, bei der Ortspolizeibehörde, die für den im Sichtvermerk angegebenen Zielort zuständig ist, unter Vorlegung des Passes persönlich zu melden. Hierauf ist er bei der Erteilung des konsularischen Sichtvermerks aufmerksam zu machen.

Die erfolgte Meldung wird im Passe vermerkt.

8.

Außer mit dem Ablauf der Geltungsdauer verliert die Durchlaßkarte ihre Gültigkeit, wenn der Inhaber seine Arbeitsstelle wechselt oder seine Berufstätigkeit nicht mehr ausübt.

Sie kann jedoch der eingetretenen Veränderung entsprechend umgeschrieben werden, wenn der Inhaber nur den Arbeitgeber oder nur den Arbeitsort wechselt. Wechselt er beides, so bedarf es stets der Ausstellung einer neuen Karte. In diesem Falle ist auch ein neuer Sichtvermerk erforderlich.

Das Grenzschutzkommando kann eine ungültig gewordene Durchlaßkarte, sofern keine Umschreibung stattfindet, zur Ausreise für gültig erklären.

9.

Der Arbeitgeber hat der Polizeibehörde unverzüglich Meldung zu machen, wenn der Arbeiter die Arbeit nicht aufnimmt oder aus der Arbeit wegbleibt oder wenn

das Arbeitsverhältnis endigt, insbesondere der Arbeiter die Arbeit verläßt oder einstellt.

Die Polizeibehörde gibt die Meldung sofort dem Grenzschutzkommando unter Mitteilung der Nummer des Passes und der Durchlaßkarte weiter.

Die zuständige Grenzübergangsstelle wird hiervon alsbald benachrichtigt.

Der Arbeiter ist alsdann, sofern keine anderen Maßnahmen erforderlich werden, zwar hinaus zu lassen, die erledigte Durchlaßkarte ist ihm aber abzunehmen.

10.

Das Grenzschutzkommando hat die von ihm erteilten Durchlaßkarten mit fortlaufenden Nummern zu versehen und über deren Inhaber Listen oder Kartensammlungen zu führen, die außer dem Namen, Stand, Wohnort, Geburtsort und -Tag, die Bezeichnung der Arbeitsstelle, sowie die Nummer des Passes enthalten müssen.

Die zuständige Grenzübergangsstelle führt Listen oder Kartensammlungen mit entsprechendem Inhalt.

Von Zeit zu Zeit sind Listen oder Kartensammlung auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen. Zu diesem Zwecke kann dem Arbeitgeber durch die Militärbehörde unter Bestimmung einer Frist die Vorlegung eines Verzeichnisses der bei ihm beschäftigten Arbeiter aus den Niederlanden aufgegeben werden, das alsdann auch der Grenzübergangsstelle zur Mitprüfung übersandt wird.

11.

Abgenommene oder sonst erledigte Durchlaßkarten sind an die ausstellende Behörde zurückzusenden.

12.

Wer in deutschen Grenzbezirken wohnt und von da aus zur Ausübung seiner beruflichen oder häuslichen Tätigkeit in niederländischen Grenzbezirken — namentlich als Arzt usw. (Ziffer 1) — oder, aus Familien- oder Geschäftsrücksichten — die deutsch-niederländische Grenze wiederholt überschreiten will, bedarf dazu keines Passes, vielmehr genügt ein von der zuständigen Polizeibehörde des deutschen Grenzbezirkles ausgestellter Ausweis über seine Person, worin zugleich seine Staatsangehörigkeit bemerkt ist. Der Ausweis muß mit abgestempelter Photographie und mit der eigenhändigen beglaubigten Unterschrift des Inhabers versehen sein.

Auf Grund eines solchen Ausweises oder eines etwaigen Passes kann das Grenzschutzkommando dem Ausweis- oder Passinhaber eine Durchlaßkarte nach Ziffer 4 ausstellen. Auf den Ausweis oder den Paß setzt es einen entsprechenden Vermerk.

Der Inhaber kann alsdann nach dem näheren Inhalt der Durchlaßkarte die Grenze wiederholt überschreiten.

Zu den Wiedereinreisen bedarf es keines Sichtvermerks des deutschen Konsuls oder einer holländischen Behörde.

13.

Die Vorschriften Ziffer 1 bis 12 gelten auch für solche Bewohner der Grenzbezirke, die die Grenze zum Kirchen- oder Schulbesuch überschreiten wollen.

14.

Für die Fälle der Ziffer 1 werden als Grenzbezirke bestimmt entsprechend dem Bereiche des VIII. Armeekorps (stellvertretendes Generalkommando Coblenz)

auf niederländischer Seite

die Provinz Limburg,

auf deutscher Seite

die Grenzkreise Kempen, Erkelenz, Mönchen-Glabbach, Heinsberg, Geilenkirchen, Züllich, Nachen.

15.

Für den Bereich des VIII. Armeekorps beschränken sich in den Fällen der Ziffer 12 die Grenzbezirke auf je einen Grenzstreifen, der an beiden Seiten der Grenze in Breite von 3 Kilometer entlangläuft. Dabei wird auf der deutschen Seite die Breite von der Postenkette ab berechnet.

16.

Mit Gefängnis bis zu 1 Jahre wird bestraft, wer als Paß- oder Ausweisinhaber

- die Grenze an einer anderen, als in Sichtvermerk oder Durchlaßkarte bezeichneten Stelle überschreitet;
- im Inland andere als in Sichtvermerk oder Durchlaßkarte bezeichnete Orte oder Gegenden unbefugt betritt;
- sich im Inland in den in Sichtvermerk oder Durchlaßkarte bezeichneten Orten oder Gegenden unbefugt aufhält.

Der Versuch ist strafbar.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

Gleiche Strafe trifft:

- Paß- oder Ausweisinhaber, sowie Arbeitgeber, wenn sie gegen ihre Meldepflicht verstoßen (Ziffer 7, 9);
- Arbeitgeber, wenn sie das Arbeiterverzeichnis (Ziff. 10, Abs. 3) nicht rechtzeitig vorlegen.

17.

Die Verordnung tritt am 18. April 1916 in Kraft.

18.

Soweit im bisherigen kleinen Grenzverkehr als Ausweis oder als Grundlage für Erteilung eines Ausweises Holländer-Ausweise (Verklaarings usw.) zugelassen waren, behält es dabei noch bis 15. Mai 1916 sein Bewenden. Die Ausweise müssen mit abgestempelter Photographie versehen sein oder noch versehen werden.

Zur Einreise bedarf es keines konsularischen Sichtvermerks. Einlaß erfolgt jedoch ebenfalls nur an der Grenzübergangsstelle, der das Grenzschutzkommando den Inhaber überwiesen hat.

Bei der Ausstellung der Durchlaßkarte in diesen Fällen setzt die ausstellende Behörde auf den Ausweis einen entsprechenden Vermerk.

Wird eine neue Durchlaßkarte ausgestellt, so bedarf es auch eines neuen Vermerks auf dem Ausweis.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 1 bis 13 und 16.

19.

Kinder unter 12 Jahren können in Begleitung Er-

wachsender die Grenze ohne Ausweis und ohne Durchlaßkarte überschreiten. Zur Grenzüberschreitung ohne Begleitung indessen, bedürfen sie eines von der zuständigen Polizeibehörde ausgestellten Ausweises über die Person in Verbindung mit einer Durchlaßkarte. Der Ausweis muß mit abgestempelter Photographie und mit der eigenhändigen, beglaubigten Unterschrift des Inhabers \*) versehen sein und einen Vermerk über dessen Staatsangehörigkeit enthalten.

Coblenz, den 9. April 1916. 1 c Nr. 1820.  
Stellvertretendes Generalkommando VIII. Armeekorps.  
Der Kommandierende General:  
von Bloëz, General der Infanterie.

\*) Von der eigenhändigen Unterschrift sowohl unter dem Personalausweis, als auch unter der Durchlaßkarte kann gegebenenfalls abgesehen werden.

#### Ausführungsbestimmungen zu vorstehender Verordnung:

1. Grenzschutzkommando ist die 1. Landsturm-Inspektion in Aachen.

2. Zu Ziffer 7. Bezüglich der Meldepflicht der Ausländer bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft. — Vergl. Verfügung des stellv. Generalkommandos VIII. Armeekorps vom 5. Juli 1915 Id 10312.

3. Unter Grenzübergangsstellen sind sowohl die Durchlaßposten als auch die Uebergangsstellen zu verstehen.

Stellvertretendes Generalkommando VIII. Armeekorps.

426. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich für den Regierungsbezirk Düsseldorf, soweit dieser im Bereich des VII. Armeekorps liegt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Polizeibehörde zahme Kastanien (Edelkastanien) zu fällen oder Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb nicht gefällter zahmer Kastanienbäume (Edelkastanien) gerichtet sind. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern nach

den allgemeinen Strafbestimmungen keine höhere Strafe verwirkt ist.

Münster, den 5. April 1916. 1 b Nr. 11026.  
Stellvert. Generalkommando des VII. Armeekorps.  
Der kommandierende General: Frhr. v. Gayl.

#### Personal-Nachrichten.

427. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu verleihen geruht: den Königlichen Kronenorden dritter Klasse dem Beigeordneten, Rentner Gustav Seyd in Elberfeld; das Verdienstkreuz in Gold dem Bureaubeamten Emil Himberg in Elberfeld; das Verdienstkreuz in Silber dem städtischen Vermessungstechniker August Vottenberg in Barmen; das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem städtischen Gasmeister Wilhelm Piltmann in Oberhausen (Rhlb.).

428. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu verleihen geruht: den Charakter als Baurat dem Kreisbaumeister Karl Beckmann in Grevenbroich, den Königlichen Kronenorden vierter Klasse dem Hauptlehrer a. D. Kamp in Grefeld.

429. Dem Polizei-Sergeanten Eduard Kraekel in Elberfeld ist durch Allerhöchsten Erlaß das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden.

430. Es sind ernannt: 1. Kaplan Benedick in Kempen zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Alpen. 2. Pfarrer Lennarz in Hoenningen zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Sussendorf. 3. Kaplan Pilz in Hamborn zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Schmachendorf. 4. Kaplan Stammel in Cöln-Poll zum 2. Kaplan der kath. Pfarrgemeinde Düsseldorf-Gerresheim.

431. Der Aktuar August Ueberhorst, zur Zeit im Ersatzbataillon Inf.-Rgts. Nr. 15 in Cöln, ist zum Landgerichtsekretär bei dem Landgericht in Duisburg ernannt.

432. Der Landgerichtsekretär Daute in Duisburg ist zum Oberlandesgerichtsekretär in Düsseldorf ernannt.

433. Ernannt: Der Bergrevierbeamte Berggrat Serlo zu Halle (Saale) zum Oberberggrat und Mitglied des Oberbergamts zu Bonn.